

Ge-3-1501-22-Kr.

Schärディング, 16.12.2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärディング vom 15.12.2022 betreffend die Marktgebühren (Marktgebührenordnung für die Stadtgemeinde Schärディング).

Gemäß § 17 Abs. 3 Zi 4 FAG 2017, BGBl. 116/2016, wird die Marktgebührenordnung für die Stadtgemeinde Schärディング vom 15.12.2021, AZ: Ge-3-1655-21-Kr., aufgehoben und wie folgt neu erlassen:

I.

Die ggstl. Marktgebührenordnung ist auf Jahrmärkte, Wochenmärkte, sowie auch auf sonstige marktähnliche Veranstaltungen (Bauernmarkt, Flohmarkt, etc.) anzuwenden.

II.

- 1.) Von sämtlichen (privaten u. gewerblichen) Marktfieranten, Flohmarktbes chickern und Landwirten mit Eigenstand oder Verkaufswagen sind einheitlich

pro Laufmeter beanspruchter Benützungsfläche € 3,84

zu entrichten.

- 2.) Für die **Abstellung von Kraftfahrzeugen** der o.a. Marktbes chicker innerhalb des Marktgeländes ist halbtags (06.00-12.00 Uhr bzw. 12.00-18.00 Uhr)

pro Kraftfahrzeug eine Abstellgebühr von € 3,29

zu entrichten.

- 3.) **Bei Strombenützung** aus dem im Bereich des Marktgeländes situierten Stromverteilers ist von dem jeweils anspruchnehmenden Marktbes chicker eine

Pauschalgebühr in der Höhe von € 6,54

zu entrichten.

4.) Die in den Punkten 1.) bis 3.) angeführten **Gebühren sind nicht zu entrichten**, wenn der erzielte Verkaufserlös **sozialen und karitativen Zwecken** gewidmet wird.

5.) Bei Ausstellungen und Wirtschaftswerbungen sind **pro Tag** bis zu einer Benützerfläche von 75 m²

€ 21,96

für jede weitere benutzte Fläche bis einschließlich 15 m²

€ 4,40

sowie Vergnügungszelte bis zu einer Fläche von 600 m²

€ 109,83

zu entrichten.

6.) Sämtliche angeführte Gebühren verstehen sich **exklusive** der gesetzlichen **Mehrwertsteuer**.

III.

Zur Zahlung verpflichtet ist derjenige, dem ein Standplatz, eine sonstige Marktfläche oder ein Stand zugewiesen wurde, oder der desgleichen tatsächlich benutzt hat.

IV.

Die Marktgebühren sind mit Beginn der tatsächlichen Benützung der beanspruchten Marktfläche fällig.

V.

Diese Marktgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter Streicher

Angeschlagen am: 16.12.2022 

Abgenommen am: 9.1.2023 